



Datum: 28.03.2013 Nr.: 15

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Universitätsmedizin:**

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin 399

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule  
(AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ 443

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule  
(AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Zahnmedizin“ 455

**Gemeinsame Einrichtungen:**

Errichtung des „Simulationswissenschaftlichen Zentrums (SWZ) Clausthal/  
Göttingen“ 469

Satzung des „Simulationswissenschaftlichen Zentrums (SWZ) Clausthal/  
Göttingen“ 469

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

## **Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 25.02.2013 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 21.03.2013 die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2, §§ 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG).

### **Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen**

Aufgrund des § 2 Abs. 7 und § 27 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin (im Folgenden kurz Medizinstudium) auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der ÄAppO Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Sie soll Orientierung, Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen

besonders erwünscht. <sup>2</sup>Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche ärztliche Ausbildung fördern.

## **§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer des Studiums**

(1) Gegenstand, Gliederung und Studienziele ergeben sich aus § 1 ÄAppO.

(2) <sup>1</sup>Das Medizinstudium unterteilt sich in einen vorklinischen Studienabschnitt und einen klinischen Studienabschnitt, in dem auch das Praktische Jahr stattfindet. <sup>2</sup>Vor Beginn des klinischen Studienabschnitts ist der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 22 - 26 ÄAppO) erfolgreich abzulegen. <sup>3</sup>Das Studium wird mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 27-33 ÄAppO) nach Absolvierung des Praktischen Jahres abgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Der vorklinische Studienabschnitt gliedert sich in vier, der klinische Studienabschnitt in sechs Regelstudiensemester. <sup>2</sup>Das Praktische Jahr findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. <sup>3</sup>Näheres regeln § 10 und Anlage 2 dieser Studienordnung.

(4) <sup>1</sup>Im vorklinischen Studienabschnitt erfolgt die Lehre fächerbezogen. <sup>2</sup>Jedem Semester ist ein Fachschwerpunkt zugeordnet:

- 1. Semester: Naturwissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Chemie, Physik)
- 2. Semester: Anatomie
- 3. Semester: Physiologie
- 4. Semester: Biochemie

<sup>3</sup>Das Fach Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie wird semesterübergreifend gelehrt.

(5) <sup>1</sup>Die Lehre im klinischen Studienabschnitt ist organisiert in Form einer themenorientierten, interdisziplinären Modulstruktur unter Verzicht auf eine fächerbezogene Darstellung der Unterrichtsinhalte. <sup>2</sup>Alle im Praxisalltag vertretenen konservativen, operativen und klinisch-theoretischen Disziplinen gestalten gemeinsam Inhalte und Lehrformen der angebotenen Module. <sup>3</sup>Der klinische Studienabschnitt gliedert sich in drei Phasen:

- 1. und 2. klinisches Semester: Grundlagenmodule zur Krankheitslehre, ärztliche Basisfertigkeiten, Diagnostik, Therapie und Informationsverarbeitung in der Medizin,
- 3. bis 5. klinisches Semester: Themen- bzw. organbezogene Module zur speziellen klinischen Krankheitslehre,
- 6. klinisches Semester: Zusammenfassende und die wichtigsten Krankheitsbilder wiederholende Module im operativen und konservativen Fächerspektrum.

(6) Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO“).

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) beträgt gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Vorlesungen bereiten im Sinne von § 2 Abs. 6 ÄAppO eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung vor oder begleiten diese. <sup>2</sup>Sie führen in ein medizinisches Fachgebiet bzw. in einzelne thematische Bereiche ein und vermitteln im Hinblick auf eine Prüfung relevante Inhalte. <sup>3</sup>Ihr Besuch wird im Hinblick auf das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 ÄAppO empfohlen.

(2) <sup>1</sup>Zu den praktischen Übungen gehören der Unterricht am Krankenbett, Kurse und Praktika. <sup>2</sup>Diese Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. <sup>3</sup>Für den Unterricht am Krankenbett bzw. bei Patientendemonstrationen beträgt die Gruppengröße 3 bzw. 6, für Kurse und Praktika max. 15 Studierende.

(3) <sup>1</sup>In Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff anwendungs- und gegenstandsbezogen, fächerübergreifend zusammengeführt und mit klinischem Bezug erörtert und vertieft. <sup>2</sup>Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. <sup>3</sup>Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem wichtige

fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. <sup>4</sup>Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden ist auf max. 20 Teilnehmer begrenzt.

(4) <sup>1</sup>In den Modulen des klinischen Studienabschnitts wird der Lehrstoff unter Aufhebung der Fachperspektive themenbezogen und problemorientiert dargeboten. <sup>2</sup>Module können Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare beinhalten. <sup>3</sup>Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erwerben die Studierenden Anteile an Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO. <sup>4</sup>Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(5) <sup>1</sup>Blockpraktika sind Veranstaltungen über eine oder mehrere Wochen im klinischen Studienabschnitt zur Differentialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. <sup>2</sup>Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(6) <sup>1</sup>Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt, die gemäß § 2 ÄAppO für das Erreichen des Ausbildungsziels vorgeschrieben sind und deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO bei der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist sowie
- Lehrveranstaltungen in den Modulen des klinischen Studienabschnitts, deren Besuch für den Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄAppO von der Fakultät vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup>Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(7) Die Leistungsnachweisverantwortliche oder der Leistungsnachweisverantwortliche nach dieser Studienordnung ist die oder der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

#### **§ 4 Zulassung zum Medizinstudium**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Medizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. <sup>2</sup>Das zuständige Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung fest. <sup>3</sup>Die Aufnahmekapazität für die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist im vorklinischen Studienabschnitt durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung und im klinischen Studienabschnitt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden und für Unterrichtszwecke geeigneten Patientinnen und Patienten begrenzt. <sup>4</sup>Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) <sup>1</sup>Eine Zulassung zum Medizinstudium bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ÄAppO vorgeschriebene Leistungsnachweise oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte an der Universitätsmedizin Göttingen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben. <sup>3</sup>Bisherige Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

(3) Darüber hinaus können nur Studierende zugelassen werden, die den entsprechenden Leistungsstand oder Leistungen in entsprechendem Umfang für das Semester, für das sie sich bewerben, nachweisen können.

## § 5 Zugang zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsberechtigt zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur diejenige oder derjenige Studierende, die oder der für das Medizinstudium an der Georg-August-Universität Göttingen zugelassen und an der Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(2) <sup>1</sup>Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden Zugang, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- im regulären Fachsemester des Medizinstudiums an der Universität Göttingen zugelassen (Regelstudierende) sind,
- nicht beurlaubt sind,
- einen Leistungsnachweis nicht endgültig nicht bestanden haben,
- die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte nicht endgültig nicht bestanden haben und
- die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

<sup>2</sup>Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betreffenden Lehrveranstaltungen im Regelstudienplan nach Anlage 3 oder Anlage 4 dieser Studienordnung ausgewiesen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahl unter den Studierenden, die die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich rechtzeitig bis zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben, richtet sich nach folgender Rangfolge:

- Studierende höherer oder niederer Fachsemester als das reguläre Fachsemester werden nach Maßgabe freier Plätze der jeweiligen Lehrveranstaltungen zugelassen, sofern sie die in Absatz 1, Spiegelstriche 2 - 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Studierende höherer Fachsemester haben gegenüber den Studierenden niederer Fachsemester Vorrang, wobei von der oder dem Studierenden verschuldete Verzögerungen im Studienablauf sowie die Bewertung der Erfolgskontrollen bei der Zulassung berücksichtigt werden.

<sup>2</sup>Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Zulassungen nach Absatz 1 nicht erreicht wird. <sup>3</sup>Liegen mehr Bewerbungen als freie Plätze vor, entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Im klinischen Studienabschnitt können die Module nur in der im Curriculum vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>3</sup>Gründe für Ausnahmen können die Teilnahme am ERASMUS-Austauschprogramm, Kindererziehung, Wissenschaftliches Arbeiten o. ä. Gründe von gleicher Bedeutung sein.

## **§ 6 Beginn des Studiums und Zeiträume für Lehrveranstaltungen**

(1) Das Medizinstudium kann an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen sowohl im Wintersemester (WiSe) als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2)<sup>1</sup>Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. <sup>2</sup>Das WiSe dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) <sup>1</sup>Blockpraktika gemäß § 27 ÄAppO können teilweise oder ganz in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. <sup>2</sup>Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(4) Die viermonatige Famulatur ist gemäß § 7 Abs. 4 ÄAppO während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten.

## **§ 7 Organisation des Studiums**

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen trägt Sorge für einen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Studienverlauf, der den Zielen der ÄAppO entspricht und der es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ÄAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 8 - 33 ÄAppO) vorgesehen sind.



(2) Folgende Gremien und Institutionen der Universitätsmedizin Göttingen befassen sich mit den Angelegenheiten der ärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG sowie
- das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage des § 63 e Abs. 4 NHG mit seinem Studiendekanat.

(3) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. <sup>2</sup>Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>3</sup>Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

## **§ 8 Organisation der Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Das Studium erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. <sup>2</sup>Der Unterricht im Medizinstudium soll fächerübergreifendes Denken fördern und daher zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). <sup>3</sup>Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). <sup>4</sup>Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 ÄAppO durchgeführt. <sup>5</sup>Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Für jede Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder leistungsnachweisverantwortlicher Hochschullehrer), die oder der

entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG der Hochschullehrergruppe an der Universität Göttingen angehört und das Fach vertritt. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt. <sup>3</sup>Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstaltung kann Angehörigen der Mitarbeitergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG übertragen werden. <sup>4</sup>Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet. <sup>5</sup>Das Studiendekanat kann bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen beratend mitwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Planung, Durchführung und Evaluation eines Modules im klinischen Studienabschnitt obliegt einer Modularbeitsgruppe. <sup>2</sup>Der Modularbeitsgruppe gehören die jeweiligen leistungsnachweisverantwortlichen Vertreter der im Modul vorgesehenen Fächer und Querschnittsbereiche gem. ÄAppO an. <sup>3</sup>Die Modularbeitsgruppe benennt die oder den für die Durchführung des Moduls verantwortliche Modulkoordinatorin oder verantwortlichen Modulkoordinator. <sup>4</sup>Näheres regelt eine „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit in den Modularbeitsgruppen“.

## **§ 9 Regelstudienplan**

(1) <sup>1</sup>Vom Studiendekanat wird ein Regelstudienplan für das Medizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. <sup>3</sup>Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Medizinstudium an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden und jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

(3) Der Regelstudienplan darf keine zeitlichen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

(4) <sup>1</sup>Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. <sup>2</sup>Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende oder ein Studierender als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie oder er absolviert hat.

(5) Die Regelstudienpläne für den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt finden sich in den Anlagen 3 und 4 dieser Studienordnung.

### **§ 10 Praktisches Jahr**

(1) <sup>1</sup>Das Praktische Jahr (PJ) stellt das letzte Jahr des Studiums im zweiten Studienabschnitt dar. <sup>2</sup>Die Ausgestaltung des PJ erfolgt gemäß § 3 ÄAppO.

(2) Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen, die den Sondervorschriften gemäß § 4 ÄAppO entsprechen.

(3) Näheres regelt Anlage 2 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres“).

### **§ 11 Evaluation**

(1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen werden gemäß § 2 Abs. 9 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert. <sup>2</sup>Die nicht personenbezogenen Ergebnisse sind bekanntzugeben. <sup>3</sup>Gemäß § 5 Abs. 1 NHG sind die Studierenden bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(2) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt und die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im klinischen Studienabschnitt tragen Sorge für die interne Evaluation der Lehrveranstaltung/en. <sup>2</sup>Die Medizinische Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die von der Universität Göttingen getroffenen Festlegungen in der Evaluationsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studiendekanat unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

## **§ 12 Studierendenberatung**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. <sup>2</sup>Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Medizinstudiums.

(2) Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums erfolgt durch das Studiendekanat sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (Zentrale Studierendenberatung).

(3) <sup>1</sup>Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Professorinnen oder Professoren gemäß § 24 Abs. 1 NHG. <sup>2</sup>Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wahrzunehmen. <sup>3</sup>Angaben zu Sprechzeiten der Leiterin oder des Leiters der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind zu Semesterbeginn durch Aushang oder im Internet bekanntzugeben. <sup>4</sup>Das Studiendekanat führt eine Liste der Sprechzeiten.

(4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende stehen zur Verfügung:

- die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats.

### **§ 13 Bekanntmachungen von Lehrveranstaltungen**

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge oder Internetseiten, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen geben.

(2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) Die Bekanntmachung der Lehrveranstaltung soll insbesondere enthalten:

- Zugangsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung
- Name der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers bzw. Name der Modulkordinatorin oder des Modulkordinators
- konkreter Zeitraum und Ort der Lehrveranstaltung
- Ziele der Lehrveranstaltung (Lernziele)
- Art und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise
- Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen
- Art und Termine für Wiederholungsmöglichkeiten der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen.

### **§ 14 Allgemeine Regularien**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich an die „Hausordnung“ der Universitätsmedizin Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu halten. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. <sup>3</sup>Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung bekanntgeworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. <sup>2</sup>Eine „Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht“ ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs oder der Universitätsmedizin benutzen, haben sie die gültige(n) Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

(3) Bei schriftlichen Hausarbeiten hat die Studierende oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) <sup>1</sup>Anträge, Anfragen und Einwendungen nach § 9 Abs. 4 der Anlage 1 der Studierenden bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Sie wird auch durch E-Mail gewahrt, soweit § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz beachtet wird. <sup>3</sup>Die elektronische Kommunikation findet nur über die von der Georg-August-Universität Göttingen zu vergebende E-Mail-Adresse statt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Die vorliegende Studienordnung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2012 (Amtliche Mitteilungen 28/2012 S. 1439).

### **Anlagen**

**Anlage 1** Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO

**Anlage 2** Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

**Anlage 3** Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt

**Anlage 4** Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt

**Anlage 1 zur**  
**Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN**  
**an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen**  
**Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO**

**§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Medizinstudium, die nach der geltenden ÄAppO Zulassungsvoraussetzung für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind.

(2) Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend § 3 Abs. 6 der Studienordnung.

(3) Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO und § 27 ÄAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den

- leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in der Vorklinik
- Modulen im klinischen Studienabschnitt
- Wahlfächern
- Blockpraktika.

**§ 2 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der**  
**leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung**

(1) <sup>1</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen

Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers gemäß § 8 der Studienordnung. <sup>2</sup>Die Festlegung über die Leitung einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung trifft die Fakultät. <sup>3</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung eines Moduls im klinischen Studienabschnitt liegt in der Verantwortung der in der Modularbeitsgruppe vertretenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. <sup>4</sup>Näheres regelt eine „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit in den Modularbeitsgruppen“.

(2) Vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die in § 13 der Studienordnung genannten Informationen durch Aushang oder im Internet bekanntzugeben.

(3) Durch die Studierenden im Medizinstudium sind gemäß ÄAppO folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

(a) Bis zur Meldung für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO):

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Praktikum der Physiologie
7. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Anatomie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
12. Seminar Physiologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach

(b) Nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO als Voraussetzung für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung:



I. Fächer:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach

II. Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

13. Palliativmedizin (verpflichtend ab August 2013)
14. Schmerzmedizin (verpflichtend ab Oktober 2014)

### III. Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

### **§ 3 Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt und Teilnahme an Erfolgskontrollen**

(1) Sofern nicht anders geregelt, ist die oder der Studierende automatisch zu den in den jeweiligen Semestern vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt angemeldet.

(2) Bis zu fünf Werktage vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu einem Modul angemeldete und zugelassene Studierende vom zugeteilten Platz zurücktreten, sofern dies der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modulkordinatorin oder dem Modulkordinator schriftlich mitgeteilt wird.

(3) <sup>1</sup>Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. in einem Modul ohne vorherige schriftliche Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modulkordinatorin oder dem Modulkordinator insgesamt zweimal nicht wahrgenommen, ist die Teilnahme an dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. dieses Moduls an der Medizinischen Fakultät in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. <sup>2</sup>Bei Nichtanerkennung der vorgetragenen Gründe verbleibt es bei der Rechtsfolge des Satzes 1 mit der Folge, dass ein Leistungsnachweis nicht erworben werden kann. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität

Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>5</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(4) Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. einem Modul angenommen, ist die oder der Studierende verpflichtet, an der oder den während oder im Anschluss an die Lehrveranstaltung/Modul stattfindenden Erfolgskontrollen teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ergibt sich aus § 12 dieser Anlage; die jeweilige Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglich angebotenen Termin abzulegen. <sup>2</sup>Die oder der Studierende ist, sofern nicht anders geregelt, für die Wiederholungsprüfung automatisch angemeldet. <sup>3</sup>Die Termine sind für die Studierenden verbindlich. <sup>4</sup>Eine gesonderte, individuelle Ladung erfolgt nicht. <sup>5</sup>Die Termine werden gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgegeben.

(6) <sup>1</sup>Die im Regelstudienplan vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung absolviert werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für das Praktische Jahr. <sup>3</sup>Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums werden auf die Frist nicht angerechnet. <sup>4</sup>Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe (z. B. Kindererziehung, Pflege von Angehörigen) die Frist um 6 Monate verlängert werden. <sup>5</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>6</sup>Gründe, die die oder der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht. <sup>7</sup>Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten und hat dies die oder der Studierende zu vertreten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. <sup>8</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>9</sup>Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>10</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor. <sup>11</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienordnung in der Fassung der Veröffentlichung vom 06.09.2012 bereits begonnen haben und denen noch Leistungsnachweise aus vorausgegangenen Semestern fehlen, wird die Möglichkeit eingeräumt, bis zum Ende des Sommersemesters 2013 (30. September 2013) die im Regelstudienplan vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

erfolgreich zu beenden. <sup>12</sup>Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht erfolgreich abgelegt wurde. <sup>13</sup>Eine Wiederholung von Erfolgskontrollen ist nach dem 30.09.2013 auch dann unmöglich, wenn bis zum Ende der Übergangsfrist die Wiederholungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft sind.

#### **§ 4 Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO in den Modulen des klinischen Studienabschnitts**

(1) <sup>1</sup>Jede oder jeder Studierende erwirbt durch die Absolvierung der zu einem Modul gehörenden Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle Leistungspunkte. <sup>2</sup>Zum Erwerb von Leistungspunkten können alle in § 8 dieser Anlage 1 genannten Formen für Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen bzw. es kann eine Kombination dieser Formen herangezogen werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Form muss für die zu überprüfende Leistung (z. B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten) geeignet sein. <sup>4</sup>Die oder der für das Fach bzw. den Querschnittsbereich zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter legt fest, durch welche Art von Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wie viele Leistungspunkte aus dem für das Fach bzw. den Querschnittsbereich festgelegten Leistungspunkte-Budget erworben werden. <sup>5</sup>Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator stellt sicher, dass auf der Basis der im Modul durchgeführten Erfolgskontrolle gemäß Abs. 3 und 4 eine Bewertung für die im Modul erbrachte Leistung erfolgen kann.

(2) <sup>1</sup>Das Leistungspunkte-Budget für ein Fach oder einen Querschnittsbereich, die Zuordnung von Leistungspunkten zu Erfolgskontrollen und die Gewichtung nach Abs. 1 sind nach Stellungnahme durch die zuständige Studienkommission durch den Fakultätsrat zu genehmigen. <sup>2</sup>Sie sind öffentlich bekannt zu machen, in der Regel wenigstens drei Monate vor Beginn des Semesters, für das die Regelungen gelten sollen. <sup>3</sup>Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes dürfen Änderungen der Regelungen zu keinerlei Nachteilen für die Studierenden führen, die bereits vor der Änderung im betreffenden Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Universität Göttingen immatrikuliert waren und das Studium seither ununterbrochen fortgeführt haben.

(3) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die folgenden Noten gemäß § 13 Abs. 2 ÄAppO zu verwenden:

- Note 1 („sehr gut“) für „eine hervorragende Leistung“,
- Note 2 („gut“) für „eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt“,
- Note 3 („befriedigend“) für „eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird“,
- Note 4 („ausreichend“) für „eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“,
- Note 5 („nicht ausreichend“) für „eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt“.

(4) <sup>1</sup>Ab 90 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte für einen Leistungsnachweis nach § 27 ÄAppO erhält die oder der Studierende die Note 1, zwischen 80 % und unter 90 % die Note 2, zwischen 70 % und unter 80 % die Note 3, zwischen 60 % und unter 70 % die Note 4. <sup>2</sup>Sofern die oder der Studierende weniger als 60 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte erreicht, erhält sie oder er die Note 5.

(5) <sup>1</sup>Sofern die Bewertung für einen Leistungsnachweis „nicht ausreichend“ (Note 5) lautet, hat die oder der Studierende insgesamt zweimal die Möglichkeit, durch Bestehen einer Erfolgskontrolle in diesem Fach bzw. Querschnittsbereich diesen zu erlangen. <sup>2</sup>Wer die beiden Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach bzw. Querschnittsbereich nicht besteht, kann den betreffenden Leistungsnachweis an der Universität Göttingen nicht mehr erwerben. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>5</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(6) <sup>1</sup>Erfolgreich bestandene Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen dürfen nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Bis zum 30.09.2013 gilt für erfolgreich bestandene Erfolgs- oder Teilerfolgskontrollen für den klinischen Studienabschnitt als nachstehende Übergangsregelung, dass Studierende für maximal 3 Erfolgskontrollen jeweils einmal die Möglichkeit eingeräumt wird, die Note um bestenfalls eine Note zu verbessern. <sup>3</sup>Um die Note zu verbessern, muss die Erfolgskontrolle mindestens mit der Note bestanden werden, auf die

sich der/die Studierende zu verbessern versucht. <sup>4</sup>Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.

(7) <sup>1</sup>Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei Fächer nach § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. <sup>2</sup>Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise (FüL) an der Medizinischen Fakultät Göttingen setzen sich wie folgt zusammen:

- FüL 1: Anästhesie, Chirurgie und Orthopädie
- FüL 2: Frauenheilkunde, Kinderheilkunde und Humangenetik
- FüL 3: Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde und Neurologie

<sup>3</sup>Die Bewertung für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beteiligten Leistungsnachweise. <sup>4</sup>Die Regelung bzgl. der vorgegebenen Fächerkombination gilt erstmalig für Studierende, die sich zum Wintersemester 2012/13 im 1. klinischen Semester befinden.

### **§ 5 Grundsätze für die Erteilung der Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, Fächern und Querschnittsbereichen, die Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind, wird eine schriftliche Bescheinigung (Leistungsnachweis) nach den Mustern der Anlagen 2 und 12 der ÄAppO erteilt. <sup>2</sup>Sie trägt ein Siegel der Universität.

(2) <sup>1</sup>Regelmäßig ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn mindestens 80 % der zur Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Innerhalb einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können weitere Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. <sup>2</sup>Erfolgreich ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn sich die Leiterin oder der

Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der oder des Studierenden überzeugt hat. <sup>3</sup>Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung eine oder mehrere zu einer Lehrveranstaltung gehörenden Erfolgskontrollen durchgeführt werden. <sup>4</sup>Sind mehrere zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) Zu den Erfolgskontrollen wird nur zugelassen, wer gemäß Abs. 2 regelmäßig an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(5) <sup>1</sup>Die Ausstellung eines Leistungsnachweises über die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende nicht regelmäßig und/oder ohne Erfolg teilgenommen hat. <sup>2</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle insgesamt dreimal nicht bestanden, so verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>5</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

## **§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. Wird die regelmäßige und aktive Teilnahme gefordert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. <sup>2</sup>Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. <sup>3</sup>Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Laufzettel, Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle

oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation u. ä.) erbracht wurden. <sup>4</sup>Die Anforderungen werden von der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn des Semesters festgelegt und gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Liegen Fehlzeiten von über 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vor, kann die regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden. <sup>2</sup>Der oder die Studierende muss die darüber hinausgehenden versäumten Veranstaltungen nachholen, um einen Anspruch auf Zulassung und Teilnahme an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle zu erwerben. <sup>3</sup>Die Nachholung versäumter Veranstaltungen muss unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal vollständig wiederholt werden; darüber hinaus ist eine Zugangsberechtigung nicht möglich. <sup>2</sup>Kann auch bei wiederholter Teilnahme eine regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden, dann gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Eine Fortsetzung des Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>5</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

## **§ 7 Inhalte, Termine und Teilnahmeberechtigung an Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

(1) <sup>1</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modularbeitsgruppe. <sup>2</sup>Erfolgskontrollen im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) <sup>1</sup>Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung soll nur der Lehrstoff herangezogen werden, der im Rahmen der jeweiligen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung



vermittelt wird. <sup>2</sup>Der Lehr- und Prüfungsstoff muss sich im klinischen Studienabschnitt an den im Göttinger Lernzielkatalog definierten Lernzielen orientieren. <sup>3</sup>Sobald ein Lernzielkatalog in der Vorklinik eingeführt ist, muss sich auch hier der Prüfungsstoff an den definierten Lernzielen orientieren. <sup>4</sup>Sofern die Einbeziehung von Lehrstoff einer Vorlesung in die Erfolgskontrolle einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorgesehen ist, muss dies vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgemacht werden. <sup>5</sup>Da der Vorlesungsbesuch nach § 3 Abs. 1 der Studienordnung empfohlen ist, müssen für Studierende, die sich den Lehrstoff selbstständig aneignen wollen, Hinweise über den Rahmen des Prüfungsstoffs gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag innerhalb des Regelstudienplans stattfindet. <sup>2</sup>Das Studiendekanat kann bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

(4) Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugelassen wurden und an dieser regelmäßig teilgenommen haben.

(5) Es besteht die Möglichkeit, das Ergebnis der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle über einen passwortgeschützten Bereich online oder durch Aushang einzusehen.

(6) <sup>1</sup>Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle haben die Studierenden die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>In einer Nachbesprechung, deren Termin vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird, werden die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle offen gelegt. <sup>3</sup>Aufgrund der vertraglichen Bindung mit dem ItemManagementSystem für die Medizin (IMSm) besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung der Klausurfragen.

## § 8 Form der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) <sup>1</sup>Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen zur Erlangung eines Leistungsnachweises können mündlich, schriftlich oder praktisch in folgender Form, auch in Kombination sowie Online an elektronischen Eingabegeräten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Schriftliche Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen, veranstaltungsbegleitende Kolloquien, Referate, mündliche Prüfungen, praktische Leistungen und Testate, z. B. objektiv strukturierte klinische Überprüfungen (OSCE). <sup>3</sup>Schriftliche Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen können vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. <sup>4</sup>Das entsprechende Verfahren regelt Absatz 2. <sup>5</sup>Bei der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen an elektronischen Eingabegeräten können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature- oder Long Menue-Fragen) zum Einsatz kommen. <sup>6</sup>Mittels anderer kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll die oder der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen. <sup>7</sup>Diese sonstigen Erfolgskontrollen sind einschließlich ihrer konkreten Formen nach § 13 der Studienordnung bekanntzugeben. <sup>8</sup>Sonstige Erfolgskontrollen sind beispielsweise: Video-OSCE, Mini-Cex, Protokolle sowie schriftliche Hausarbeiten, die fall- und veranstaltungsbezogen sind, und Anamnesen, die fallbezogen sind.

(2) Wird eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, muss diese den formalen Voraussetzungen für Multiple-Choice-Prüfungsfragen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz entsprechen.

(3) Für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle der Multiple-Choice-Prüfung findet § 14 Abs. 4 ÄAppO Anwendung.

(4) Wird eine Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung durchgeführt, soll neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der auch das Protokoll führt, anwesend sein.

## § 9 Durchführung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn oder während der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle überprüfen die oder der Prüfungsverantwortliche (= Leistungsnachweisverantwortliche oder Leistungsnachweisverantwortlicher bzw. Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator) oder die von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden die Zugangsberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Studentenausweises, Personalausweises, Immatrikulationsbescheinigung, Laufzettel) und gleichen sie mit der Teilnehmerliste ab. <sup>2</sup>In der Einweisung in den Ablauf der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wird der prinzipielle Aufbau der verwendeten Aufgabenstellungen erläutert und auf erlaubte Hilfsmittel sowie auf Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.

(2) <sup>1</sup>Der Beginn und das Ende der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling einsehbar sein. <sup>2</sup>Die Studierenden haben bis zum Ende der Prüfungszeit im Prüfungsraum zu verbleiben und sich ruhig zu verhalten. <sup>3</sup>Toilettengänge während der Prüfungszeit sind erlaubt.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat Probleme aller Art, die ihr oder ihm bei der Bearbeitung ihrer oder seiner Aufgabenstellung behindern, unverzüglich der oder dem Prüfungsverantwortlichen oder der oder dem von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. <sup>2</sup>Ausfallzeiten infolge von Störungen werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt.

(4) Einwendungen gegen die Anzahl und Auswahl der Aufgaben der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle, gegen den Prüfungsverlauf und gegen die Bewertung der Prüfungsleistung sind unverzüglich noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle bei der oder bei dem Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen.

(5) Im Übrigen wird auf die Handreichung zum Ablauf von Klausuren verwiesen.

## **§ 10 Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

<sup>1</sup>Schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen im Multiple-Choice-Verfahren sind gemäß § 14 Abs. 6 ÄAppO beim Erstversuch bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder von dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer unterschreitet (Gleitklausel). <sup>2</sup>Eine Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der zu erreichenden Punktzahl erlangt wurden oder die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent der durchschnittlichen Prüfungsleistung aller an der Wiederholungsklausur Teilnehmenden unterschreitet. <sup>3</sup>Nehmen an der Wiederholungsklausur mehr als 15 % Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teil, gilt für das Bestehen abweichend Satz 1. <sup>4</sup>Für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die nicht im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sowie für Teilerfolgskontrollen bei den Modulprüfungen gilt die Regelung in Satz 1 nicht; hier liegt die Bestehensgrenze bei 60 %. <sup>5</sup>Auch bei Anwendung der Gleitklausel darf die Bestehensgrenze nicht unter 50 % liegen.

## **§ 11 Versäumnis, Täuschung und Störung des Ablaufs**

(1) <sup>1</sup>Sofern eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet. <sup>2</sup>Bei begründetem Fernbleiben von Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen hat die oder der Studierende die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Dokument zu führen. <sup>4</sup>Der Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. <sup>5</sup>Bei Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch ein ärztliches Attest zu belegen. <sup>6</sup>Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer kann bei wiederholter Nichtteilnahme an der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle infolge Erkrankung ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>7</sup>Aus den Attesten müssen die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie die Auswirkung auf die Prüfungsteilnahme erkennbar sein.

(2) <sup>1</sup>Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle als nicht bestanden (null Punkte). <sup>2</sup>Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel (z. B. Digitalkameras, Mobiltelefone, iPads o. ä.) bei oder nach Beginn der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsführerin bzw. dem Aufsichtsführer getroffen und aktenkundig gemacht.

(3) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsführerin oder dem Aufsichtsführer in der Regel nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle als nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

### **§ 12 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Sofern bei einer oder einem Studierenden eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorliegt, gilt folgendes:

Studierende haben bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird, d. h. im gleichen Semester, in den auf die Prüfung folgenden Semesterferien oder zu Beginn des folgenden Semesters. <sup>2</sup>Unter Beachtung von § 3 Abs. 6 dieser Anlage 1 zur Studienordnung ist die Erst- und ggf. erforderliche Zweitwiederholung der Erfolgskontrolle innerhalb der dort genannten Zeitgrenzen erforderlich. <sup>3</sup>Die Wiederholungserfolgskontrollen bzw. Wiederholungsteilerfolgskontrollen müssen aus Gründen der Herstellung einer

Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der der Erstversuch der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle stattgefunden hat.

(3) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Wiederholungserfolgskontrolle bzw. Wiederholungsteilerfolgskontrolle ist durch die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer mindestens 2 Wochen vor der Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 dieser Studienordnung bekanntzumachen. <sup>2</sup>Sofern nicht anders geregelt, ist die oder der Studierende automatisch zur jeweils nächsten Wiederholungsmöglichkeit angemeldet.

(4) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen und die oder der Studierende kann das Studium der Medizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen nicht mehr fortsetzen. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Die oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises.

(5) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender einen gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO erforderlichen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in § 3 Abs. 6 dieser Anlage 1 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 19 Abs. 6 NHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung gegeben ist. <sup>2</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten.

### **§ 13 Rahmenbedingungen für Blockpraktika im klinischen Studienabschnitt**

(1) Blockpraktika werden in den folgenden Fächern mit den folgenden Umfängen durchgeführt:

- Innere Medizin: 1 Woche
- Chirurgie: 1 Woche

- Allgemeinmedizin: 2 Wochen
- Frauenheilkunde: 1 Woche
- Kinderheilkunde: 1 Woche

(2) <sup>1</sup>Während des Blockpraktikums ist die oder der Studierende ganztags unter den Bedingungen des klinischen bzw. ambulanten medizinischen Alltags tätig. <sup>2</sup>Durch eine Ärztin oder einen Arzt wird die Betreuung sichergestellt, wobei eine Betreuerin oder ein Betreuer maximal 2 Studierende parallel betreuen kann.

(3) <sup>1</sup>Als Grundlage für den Leistungsnachweis im Blockpraktikum betreut eine Studierende oder ein Studierender pro Blockpraktikumswoche eine Patientin bzw. einen Patienten einschließlich Anamnese, Untersuchung, diagnostische und therapeutische Empfehlungen, Vorstellung bei der Visite und Verfassen eines epikritischen Berichts. <sup>2</sup>Zusätzlich hat sich die Leiterin oder der Leiter des Blockpraktikums vom Erlernen und Anwenden der basalen klinisch-praktischen Fertigkeiten am Patienten zu überzeugen, z. B. im Rahmen eines Mini CEX.

(4) Die Benotung des Blockpraktikums erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

#### **§ 14 Rahmenbedingungen für die Ableistung des Wahlfaches**

(1) <sup>1</sup>Im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt ist jeweils ein Wahlfach im Umfang von 26 Lehrveranstaltungsstunden zu absolvieren. <sup>2</sup>Beim Studiendekanat wird eine aktuelle Liste mit den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Wahlfachangeboten geführt. <sup>3</sup>Die Wahlfachliste wird durch Anträge an die Fakultät ständig angepasst.

(2) Als Grundlage für den Leistungsnachweis soll der oder dem Studierenden von einer wissenschaftlichen bzw. ärztlichen Betreuerin oder einem wissenschaftlichen bzw. ärztlichen Betreuer eine Aufgabenstellung zugewiesen werden, die sie oder er im Rahmen des Wahlfaches bearbeitet.

(3) Die Benotung des Wahlfachs erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

**Anlage 2 zur**  
**Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN**  
**an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres**

**genehmigt durch den Fakultätsrat**  
**der Medizinischen Fakultät am 25.02.2013**

**§ 1 Ziele der Ausbildung**

<sup>1</sup>Während der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) sollen die Studierenden als Vorbereitung auf eine spätere selbstständige Tätigkeit, die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. <sup>3</sup>Die oder der Studierende soll lernen, ihre oder seine erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck soll sie oder er entsprechend ihrem oder seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes ihr oder ihm zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen.

**§ 2 Gliederung des Praktischen Jahres**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je sechzehn Wochen Dauer:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Allgemeinmedizin oder eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach).

<sup>2</sup>Anrechnungsfähig auf das PJ sind ausschließlich zusammenhängende Zeiten von mindestens 8 Wochen Dauer.



(2) <sup>1</sup>Als Wahlfach im PJ kann an der Universitätsmedizin Göttingen eines der folgenden Fächer belegt werden:

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Dermatologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Orthopädie
- Pädiatrie
- Palliativmedizin
- Pathologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatik und Psychotherapie
- Radiologie
- Urologie

<sup>2</sup> Die Studierenden werden zur Ableistung einzelner Tertiale des Praktischen Jahres einer Fachabteilung/Klinik der Universitätsmedizin Göttingen, einem Lehrkrankenhaus der UMG, einer anderen Universitätsklinik oder Medizinischen Hochschule oder eines deren Lehrkrankenhäuser zugeteilt.

(3) <sup>1</sup>In jedem Tertial haben die Studierenden die Möglichkeit, in max. zwei Abschnitten bis zu zwei Wochen sog. Rotationen in Absprache mit den ausbildenden Abteilungen durchzuführen. <sup>2</sup>Rotationen innerhalb eines PJ-Tertials ermöglichen den Studierenden, neben dem Kennenlernen des klinischen Stationsalltags auf der zugewiesenen Abteilung Einblicke in vertiefende bzw. verwandte Bereiche des Faches zu erhalten. <sup>3</sup>Die Universitätsmedizin Göttingen und die Lehrkrankenhäuser (LK) weisen vor Beginn eines Ausbildungsjahrgangs für jede Klinik/jedes Institut aus, in welchen Bereichen Rotationen möglich sind. Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, ein Anspruch auf eine bestimmte Rotation besteht jedoch nicht.

(4) <sup>1</sup>Die Absolvierung des PJ im Wahlfach Allgemeinmedizin findet in einer Lehrpraxis (LP) statt. <sup>2</sup>Die Zuteilung der LP erfolgt durch das Institut für Allgemeinmedizin der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) <sup>1</sup>Die PJ-Studierenden der Universitätsmedizin Göttingen können beantragen, ihr Tertial in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie oder in einem Wahlfach für die Dauer von 4 oder 8 Wochen in einer Lehrpraxis (LP) gemäß § 3 zu absolvieren. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit besteht entsprechend der Verfügbarkeit geeigneter LP. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Ableistung eines Teils des PJ in einer LP besteht nicht.

### **§ 3 Kooperation**

(1) <sup>1</sup>Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Lehrkrankenhäusern (LK) und Lehrpraxen (LP). <sup>2</sup>Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll gemäß § 3 ÄAppO die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten eines LK in einem angemessenen Verhältnis stehen. <sup>3</sup>Um als LK anerkannt zu werden, muss das LK den Anforderungen gemäß § 4 ÄAppO entsprechen. <sup>4</sup>Die Anerkennung einer ärztlichen Praxis als LP setzt die Erfüllung der von der Universitätsmedizin Göttingen festgelegten Standards voraus. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses als LK bzw. einer Praxis als LP trifft der Vorstand für Forschung und Lehre auf Vorschlag der Fakultät. <sup>6</sup>Das LK bzw. die LP stellt eine Ausbildung sicher, die den Anforderungen der ÄAppO und der Studienordnung entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, am Ende des PJ gemäß den Zielen des § 1 ÄAppO eigenverantwortlich und selbstständig ärztlich tätig zu sein.

(2) <sup>1</sup>Jedes LK benennt eine PJ-Beauftragte oder einen PJ-Beauftragten, die als Ansprechpartnerin oder der als Ansprechpartner für die Universitätsmedizin Göttingen sowie für alle im LK tätigen PJ-Studierenden zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Die PJ-Beauftragten aller LK wählen aus ihrer Mitte eine „Sprecherin LK“ bzw. einen „Sprecher LK“, die oder der die Interessen der LK gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. <sup>3</sup>Die Praxisinhaber der LP benennen aus ihrer Mitte eine „Sprecherin LP“ bzw. einen „Sprecher LP“, die oder der die Interessen der LP gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. <sup>4</sup>Die „Sprecherin LK“ oder der „Sprecher LK“ und die „Sprecherin LP“ oder der „Sprecher LP“ sind beratende Mitglieder des Ausschusses Klinische Lehre und PJ nach § 11 Satz 2 der Anlage 2 und sind

berechtigt, als Gäste dem öffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen sowie den Sitzungen der Studienkommission beizuwohnen.

(3) Eine Liste der aktuellen LK und der LP wird vom Studiendekanat bzw. dem Institut für Allgemeinmedizin geführt.

#### **§ 4 Grundsätze zum Praktischen Jahr**

(1) Zum Praktischen Jahr an der Universitätsmedizin Göttingen wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt und
2. an der Georg-August-Universität Göttingen ordentlich immatrikulierte Studierende oder immatrikulierter Studierender der Medizin ist.

(2) <sup>1</sup>Die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit einer oder eines PJ-Studierenden beträgt 40 Stunden. <sup>2</sup>Für die Anwesenheitskontrolle ist die jeweilige Fachabteilung/Klinik bzw. das Lehrkrankenhaus oder die Lehrpraxis zuständig. <sup>3</sup>Für Studierende, die ihr PJ vor Mai 2014 angetreten haben, gilt die nachstehende Übergangsregelung: Der oder dem Studierenden steht eine Stunde pro Tag für das Literaturstudium zur Aufarbeitung von Fallstudien in eigener Gestaltung zur Verfügung. <sup>4</sup>In Absprache mit der ausbildenden Institution kann eine wöchentliche Kumulation der Zeiten des Eigenstudiums zu 5 Stunden an einem Wochentag erfolgen. <sup>5</sup>Pro Tertial werden fünf Lerntage zur Vorbereitung auf den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gewährt. <sup>6</sup>Die Lerntage dürfen nach Absprache mit der ausbildenden Institution am Stück (1 Woche) und am Ende des Tertials genommen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme einer oder eines Studierenden an Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten wird ausdrücklich empfohlen und erfolgt in Absprache mit der zuständigen ärztlichen Betreuerin oder dem zuständigen ärztlichen Betreuer. <sup>2</sup>Sofern eine Studierende oder ein Studierender an einem Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheitszeit entsprechend auszugleichen. <sup>3</sup>Nach einem absolvierten Nachtdienst ist die oder der Studierende am folgenden Tag von der Anwesenheitspflicht zu befreien.

(4) <sup>1</sup>Die Grundverantwortung für die fachliche Ausbildung der PJ-Studierenden tragen die Pflicht- oder Wahlfachvertreter der Universitätsmedizin Göttingen. <sup>2</sup>Für die Ausbildung in einem Lehrkrankenhaus sind die jeweiligen Chefärztinnen und Chefarzte verantwortlich, die hierfür einen unvergüteten Lehrauftrag erhalten.

(5) <sup>1</sup>Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Gewährleistung der organisatorischen Durchführung entsprechend den Anforderungen der Studienordnung für die Studierenden und die an der PJ-Ausbildung beteiligten Personen ist

- an der Universitätsmedizin Göttingen: eine oder ein von der Leiterin oder vom Leiter der Klinik / des Instituts zu benennende ärztliche Betreuerin oder ärztlicher Betreuer als die PJ- Beauftragte oder der PJ-Beauftragte
- am LK: die PJ-Beauftragte oder der PJ-Beauftragte
- in der LP: die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber.

<sup>2</sup>Für die Ausbildung am Patienten sind in der Regel die/der der/dem Studierenden zugeteilte Stationsärztin oder Stationsarzt und die/der die Fachabteilung betreuende Oberärztin oder Oberarzt zuständig. <sup>3</sup>Die Ausbildung in einer LP wird von der Praxisinhaberin oder vom Praxisinhaber durchgeführt.

(6) <sup>1</sup>Auf die Ausbildung im PJ können unabhängig von der Ursache Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet werden. <sup>2</sup>Davon dürfen maximal 20 in einem Tertial genommen werden. <sup>3</sup>Bei einem gesplitteten Tertial gelten Fehlzeiten nur anteilig für den deutschen Teil. <sup>4</sup>Fehlzeiten im Ausland sind nicht möglich. <sup>5</sup>Fehlzeiten sind nach Bekanntwerden, spätestens aber am Fehltag der zuständigen ärztlichen Betreuerin bzw. dem zuständigen ärztlichen Betreuer, dem/r PJ-Beauftragten oder dem/r Praxisinhaber/-in mitzuteilen. <sup>6</sup>Fehlzeiten, die über den Umfang von insgesamt dreißig Ausbildungstagen hinausgehen, sind nachzuholen.

(7) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Fachabteilung an der UMG, die Chefärztin/der Chefarzt des LK oder die Inhaberin/der Inhaber einer LP stellt für PJ-Studierende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO aus. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung bestätigt die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am Tertial. <sup>3</sup>Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung ist die regelmäßige Anwesenheit der oder des Studierenden sowie die Erfüllung der Ausbildungsstandards gemäß § 5. <sup>4</sup>Auf der Bescheinigung sind die Dauer der Ausbildungszeit, die Anzahl der Fehltage sowie der Umfang einer evtl. Teilzeitregelung

gemäß § 8 Abs. 4 dieser Anlage 2 zu vermerken.<sup>5</sup>Zur Anerkennung eines externen Tertials ist der Zulassungsbescheid der Gastuniversität mit der ausgestellten PJ-Bescheinigung nach Abzeichnung durch das PJ-Büro der Universitätsmedizin Göttingen dem LPA vorzulegen.

(8) <sup>1</sup>Die Studierenden im PJ sind während ihrer gesamten Tätigkeit ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Ein Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne besteht nicht. <sup>3</sup>Die oder der Studierende darf gemäß § 3 ÄAppO nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. <sup>4</sup>Während des PJ erhalten Studierende an der Universitätsmedizin Göttingen ein monatliches Ausbildungsgeld, von dem die gesetzlichen Abgaben abzuführen sind. <sup>5</sup>Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird vom Vorstand der Universitätsmedizin festgelegt. Lehrkrankenhäusern ist es freigestellt, ein Ausbildungsgeld bis zur Höhe der an der Universitätsmedizin Göttingen gezahlten Summe zu zahlen. <sup>6</sup>Gegebenenfalls muss die oder der Studierende das Bafög-Amt oder einen Stipendiengeber von der Annahme des Ausbildungsgeldes benachrichtigen. <sup>7</sup>Die Annahme des Ausbildungsgeldes kann abgelehnt werden.

(9) <sup>1</sup>PJ-Studierenden kann eine vergünstigte Verpflegung gewährt werden. <sup>2</sup>Sofern Studierende ihr PJ an einem LK absolvieren, kann ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit eine vergünstigte Wohnmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Eine pauschale Abgeltung der in den Sätzen 1 - 2 genannten Vergünstigungen ist nicht statthaft. <sup>4</sup>Der Gesetzgeber hat eine Obergrenze von 597 Euro pro Monat für alle Zuwendungen (Ausbildungsgeld plus geldwerte Vorteile) festgelegt. <sup>5</sup>Über die Obergrenze hinausgehende Vergünstigungen sind nicht statthaft. <sup>6</sup>Sachleistungen (Verpflegung und/oder Unterkunft) sind als geldwerter Vorteil auf den Gehaltsabrechnungen auszuweisen.

(10) <sup>1</sup>Gesplittete Tertiale (2 x 8 Wochen) innerhalb Deutschlands sind nicht möglich. <sup>2</sup>Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung muss an der Heimatuniversität abgelegt werden. <sup>3</sup>Daher wird dringend empfohlen, ein Tertial an der Heimatuniversität zu absolvieren.

## **§ 5 PJ-Logbuch**

<sup>1</sup>Um Mindeststandards für die Ausbildung in den einzelnen Tertialen sicherzustellen, erhalten die Studierenden vor Beginn des PJ ein „Logbuch für das Praktische Jahr (PJ)“ (PJ-Logbuch). <sup>2</sup>Das PJ-Logbuch Innere Medizin und Chirurgie gliedert sich in einen allgemeinen Teil, selbstdefinierte Lernziele sowie eine Dokumentation der Teilnahme an Spezialuntersuchungen, Besprechungen und Konferenzen. <sup>3</sup>Während des PJ sind dem Logbuch anonymisierte Anamnese- und Untersuchungsbögen und anonymisierte Arztbriefe beizuheften. <sup>4</sup>Die beigefügten Regelungen zum Umgang mit dem Logbuch sind zu beachten. <sup>5</sup>Das PJ-Logbuch soll der Prüfungskommission in der mündlich-praktischen Prüfung des Zweiten Teils der Ärztlichen Prüfung zur Verfügung stehen. <sup>6</sup>Die ordnungsgemäße Führung des Logbuchs muss von der Fachvertreterin/dem Fachvertreter, der Chefärztin/dem Chefarzt oder der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber kontrolliert werden und ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung über das PJ. <sup>7</sup>Die Formulare für die Selbsteinschätzung vor und nach dem PJ werden gesondert ausgegeben.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende**

<sup>1</sup>Für die PJ-Studierenden sind regelmäßig im Umfang von 90 Minuten/Woche Lehrveranstaltungen im Sinne einer „Klinischen Konferenz“ abzuhalten. <sup>2</sup>Ziel der Klinischen Konferenzen ist die Vertiefung der im Rahmen der praktischen Ausbildung kennengelernten Krankheitsbilder und nicht die Abhandlung des gesamten Faches in Form einer systematischen Vorlesung. <sup>3</sup>Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung dieser Klinischen Konferenzen mitzuwirken (z. B. durch Vorstellung eigener Patientenfälle). <sup>4</sup>Zur Ausbildung gehört ferner die Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. <sup>5</sup>Der Besuch der „Klinischen Konferenz“ und der klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen ist für die Studierenden verpflichtend und wird im PJ-Logbuch dokumentiert und testiert. <sup>6</sup>Die genannten Lehrveranstaltungen können für PJ-Studierende mehrerer Fächer oder auch standortübergreifend gemeinsam angeboten werden. <sup>7</sup>Die Studierenden sind für die Dauer dieser Lehrveranstaltungen von den Aufgaben auf der Station bzw. ggf. in der LP freizustellen. <sup>8</sup>Der Besuch hausinterner ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen steht den PJ-Studierenden offen.

## § 7 Bewerbungen um das Praktische Jahr

(1) <sup>1</sup>Die Zuteilung eines PJ-Platzes in einer/m Klinik/Institut der UMG oder einem ihrer Lehrkrankenhäuser erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens und Durchführung des Verteilungsverfahrens gemäß § 8 dieser Anlage 2 ausschließlich über das Studiendekanat. <sup>2</sup>Persönliche Vereinbarungen von Studierenden mit Kliniken oder Stationen sind unwirksam. <sup>3</sup>Das Studiendekanat bestimmt die Frist für die Einreichung der Bewerbungen und macht diese gemäß § 13 der Studienordnung bekannt. <sup>4</sup>Die Bewerbung für das PJ erfolgt online.

(2) <sup>1</sup>Die Zuteilung von Ausbildungsplätzen an externe Studierende erfolgt an allen Universitäten jeweils nach Beendigung der Zuteilung von Ausbildungsplätzen an die eigenen Studierenden, soweit freie Plätze vorhanden sind. <sup>2</sup>Studierende müssen bei Annahme eines externen Platzes schriftlich und verbindlich zusichern, dass sie keinen PJ-Platz an einer anderen Universität annehmen werden. <sup>3</sup>Studierende, die einen PJ-Platz an einer anderen Universität annehmen, sind verpflichtet, ihre Heimatuniversität umgehend darüber zu informieren, so dass freiwerdende Plätze dort in einem Nachrückverfahren vergeben werden können. <sup>4</sup>Studierende, die ihre PJ-Ausbildung an einer anderen als der Heimatuniversität absolvieren, bleiben an der Heimatuniversität immatrikuliert und damit auch hierüber versichert. <sup>5</sup>Der Versicherungsschutz bleibt nur bestehen, wenn der Heimatuniversität bekannt ist, dass der/die Studierende an einer Gastuniversität das PJ absolviert. <sup>6</sup>Es können nur die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Wahlfächer an externen Universitäten gewählt und abgeleistet werden.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlfach Allgemeinmedizin ist nur an Standorten mit einer institutionalisierten universitären Allgemeinmedizin (mit PJ-Wahlfachangebot) und in deren für das PJ akkreditierten Allgemeinmedizinischen Lehrpraxen möglich. <sup>2</sup>Sollte eine akkreditierte Praxis einer Gastuniversität gewünscht sein, ist hierfür die Zustimmung der dortigen und der hiesigen Abteilung Allgemeinmedizin erforderlich.

## § 8 Verteilungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Im Bewerbungsantrag können Präferenzen angegeben werden:

1. Präferenzliste für 3 Ausbildungskrankenhäuser (UMG bzw. bestimmte LK; obligate Angabe)

2. Präferenzliste für 3 Wahlfächer (obligate Angabe; sofern als 1. Präferenz unter Nr. 1 ein LK genannt wurde, kann der Wunsch nach Absolvierung des Wahlfachs an der UMG angegeben werden)
3. Wunsch nach Ableistung des Tertials in einer bestimmten Fachabteilung der Inneren Medizin, der Chirurgie bzw. des Wahlfachs
4. Wunsch nach Ableistung eines Teils der Ausbildung in einer LP (nur für Bewerberinnen und Bewerber der Universitätsmedizin Göttingen) gemäß § 2 Abs. 5 dieser Anlage 2
5. Wunsch nach Ableistung eines Tertials oder mehrerer Tertiale bzw. von Teilen eines Tertials oder mehrerer Tertiale im Ausland (Bedingungen gemäß § 9 dieser Anlage 2)
6. Angabe über die persönliche Wertigkeit der Erfüllung der Präferenzen bzw. Wünsche nach Nr. 1 - 5. Sofern hierüber keine Angabe seitens der oder des Studierenden erfolgt, werden die Präferenzen bzw. Wünsche absteigend entsprechend den Nummern 1 - 5 gewichtet.

<sup>2</sup>Bewerbungsanträge gelten als vollständig und werden nur dann bearbeitet, wenn sie Angaben zu den Präferenzlisten gemäß Nr. 1 und Nr. 2 enthalten. <sup>3</sup>Die in der Bewerbung angegebenen Präferenzen bzw. Wünsche werden entsprechend der organisatorischen Möglichkeiten und der konkurrierenden Wünsche der Mitbewerberinnen und Mitbewerber berücksichtigt. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Ausbildungs Krankenhaus (UMG oder LK) bzw. zu einer bestimmten LP oder auf die Zuteilung eines bestimmten Wahlfaches besteht nicht. <sup>5</sup>Sofern die Präferenzen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht erfüllt werden können, erstellt das Studiendekanat unter Berücksichtigung von Satz 1 Nr. 6 einen Ausbildungsplan für die Studierende oder den Studierenden. <sup>6</sup>Wenn die oder der Studierende innerhalb einer angemessenen Frist keine begründeten Einwände erhebt, tritt der Ausbildungsplan in Kraft. <sup>7</sup>Sofern die oder der Studierende keine Präferenzen bzw. Wünsche angegeben hat, erstellt das Studiendekanat einen Ausbildungsplan. <sup>8</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Plätze für eine bestimmte Präferenz bzw. für bestimmte Wünsche, entscheidet das Los.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die

1. infolge ihrer Beteiligung an einem wissenschaftlichen Projekt oder
2. infolge ihrer Mitwirkung in Gremien der akademischen Selbstverwaltung

auf die Ableistung des PJ an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. einem anderen Ort angewiesen sind, können einen begründeten Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 7 dieser Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe und ggf. mit der schriftlichen Stellungnahme



einer dritten Person an das Studiendekanat zu stellen. <sup>3</sup>Über die Bewertung der Anträge entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) <sup>1</sup>Jede Studierende oder jeder Studierender kann einen begründeten Härtefallantrag für die Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. <sup>2</sup>Der Härtefallantrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 7 dieser Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen an das Studiendekanat zu stellen. <sup>3</sup>Über die Bewertung der Härtefallanträge entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>4</sup>Als Härtefälle werden in der Regel anerkannt:

1. Studierende mit Kind bzw. Kindern am Ort; Nachweise: Geburtsurkunde(n) und Wohnortnachweis(e) des Kindes/der Kinder, ggf. Bescheinigung über bestehende Schwangerschaft (die eigene Person betreffend bzw. der Lebenspartnerin)
2. Studierende mit nachgewiesener Pflege- bzw. Sorgspflicht am Ort für nächste Angehörige, Nachweis: amtliche bzw. ärztliche Bescheinigung
3. Studierende mit einer Erkrankung, deren Behandlung nur am Ort zumutbar ist; Nachweis: ärztliche Stellungnahme.

(4) <sup>1</sup>Tertiale können in Teilzeit (50 % oder 75 % der wöchentlichen Arbeitszeit) absolviert werden, soweit ausreichend freie Teilzeitplätze im entsprechenden Arbeitszeitmodell vorhanden sind. <sup>2</sup>Das Teilzeitmodell muss bei der Bewerbung angegeben werden. <sup>3</sup>Das gewählte Teilzeitmodell gilt für das gesamte PJ. <sup>4</sup>Bei Ableistung des PJ in Teilzeit verlängert sich das PJ entsprechend. <sup>5</sup>Für Tertiale in Teilzeit muss die/der PJ-Studierende das Arbeitszeitmodell eigenverantwortlich mit der ausbildenden Fachabteilung, Klinik oder Lehrpraxis absprechen. <sup>6</sup>Tertiale im Ausland können nicht in Teilzeit absolviert werden.

(5) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Verteilungsverfahrens können nur in begründeten Ausnahmefällen Änderungen vorgenommen werden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

### **§ 9 Ableistung eines PJ-Abschnitts im Ausland**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung in Hannover (NiZzA) können Ausbildungszeiten, die im Ausland

erbracht werden, auf das PJ angerechnet werden. <sup>2</sup>Anerkannt werden ausschließlich Ausbildungszeiten im Ausland von mindestens 8 Wochen Dauer. <sup>3</sup>Im Ausland absolvierte Tertiale können in zwei achtwöchige Anteile gesplittet werden. <sup>4</sup>Die Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Ausbildungszeiten im Ausland sind nur anrechenbar, wenn sie in einem ausländischen Universitätsklinikum bzw. einem Ausbildungs Krankenhaus der ausländischen Universität absolviert werden oder in Institutionen, die diesem Ausbildungsniveau entsprechen. <sup>2</sup>Die Nachweise hierüber hat die oder der Studierende zu erbringen und müssen von der jeweiligen Fachvertreterin oder vom jeweiligen Fachvertreter anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei der Bewerbung für das PJ gemäß § 7 dieser Anlage 2 ist anzugeben, für welche Tertiale bzw. in welchen Tertialabschnitten ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist. <sup>2</sup>Für die Anerkennung von Ausbildungszeiten im Ausland müssen mit der Bewerbung für das PJ folgende Unterlagen vorliegen:

1. Informationen über die Größe und den Status der medizinischen Versorgungseinrichtung im Ausland
2. Schriftliche Zusage der medizinischen Versorgungseinrichtung im Ausland, dass das PJ im vorgesehenen Zeitraum dort absolviert werden kann und die Betreuung gemäß den Anforderungen der Studienordnung sichergestellt ist.

<sup>3</sup>Die Anträge auf Absolvierung von PJ-Zeiten im Ausland müssen mindestens sechs Wochen vor Tertialbeginn im Studiendekanat eingereicht werden. <sup>4</sup>Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Institution/Abteilung genehmigt werden, der die oder der PJ-Studierende ursprünglich zugeteilt war. <sup>5</sup>Eine Zusage auf Anerkennung der Auslandstertiale gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweiligen Fachvertreter an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA).

## § 10 Evaluation

<sup>1</sup>Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität der Ausbildung im PJ zu erhalten, sind Evaluationen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Erhebung der Daten erfolgt anonym. <sup>3</sup>Die Evaluationsergebnisse sind bekannt zu machen. <sup>4</sup>Daten werden ausschließlich in solcher Weise veröffentlicht, dass eine Identifizierung der Herkunft der Daten nicht möglich ist.

## **§ 11 Administration des PJ und Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres**

<sup>1</sup>Die administrativen Belange hinsichtlich Organisation und Durchführung des PJ liegen in der Verantwortung des Studiendekanats. <sup>2</sup>Zur Wahrung der fachlich-inhaltlichen Interessen im Rahmen des PJ wird ein „Ausschuss für Klinische Lehre und Praktisches Jahr“ (im Folgenden kurz: PJ-Ausschuss) eingesetzt.

## **§ 12 Ausnahmeregelungen**

Ausnahmeregelungen, die nicht dieser Anlage 2 der Studienordnung entsprechen, müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Begründung und einer Stellungnahme der Studienkommission vom Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) genehmigt werden.

---

**Anlage 3 zur  
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

<b>Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt mit Angabe der SWS</b>		
	<b>Summe SWS</b>	
<b>1. Semester</b>	<a href="#">Biologie</a>	6
	<a href="#">Chemie</a>	6
	<a href="#">Physik</a>	6
	<a href="#">Makroskopische Anatomie, Teil 1</a>	3,7
	<a href="#">Mikroskopische Anatomie, Teil 1</a>	2,6
	<a href="#">Einführung in die Klinische Medizin I</a>	0,5
	<a href="#">Medizinische Terminologie</a>	1
	Zwischensumme	<b>25,8</b>
<b>2. Semester</b>	<a href="#">Makroskopische Anatomie, Teil 2</a>	14,5
	<a href="#">Mikroskopische Anatomie, Teil 2</a>	0,5
	<a href="#">Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie</a>	2,7
	<a href="#">Berufsfelderkundung</a>	0,3
	<a href="#">Einführung in die Klinische Medizin I</a>	3,5
	Zwischensumme	<b>21,5</b>
<b>3. Semester</b>	<a href="#">Mikroskopische Anatomie, Teil 3</a>	4,7
	<a href="#">Physiologie</a>	16
	<a href="#">Einführung in die Klinische Medizin II</a>	4
	<a href="#">Einführung in die Klinische Medizin III</a>	3
	<a href="#">Einführung in die Klinische Medizin V</a>	0,5
	Zwischensumme	<b>28,2</b>
<b>4. Semester</b>	<a href="#">Biochemie/Molekularbiologie</a>	17
	<a href="#">Physiologie</a>	1
	<a href="#">Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie</a>	3
	<a href="#">Einführung in die Klinische Medizin IV</a>	4
	<a href="#">Einführung in die Klinische Medizin V</a>	0,5
	Zwischensumme	<b>25,5</b>
<b>2.-4. Semester</b>	<a href="#">Wahlfach</a>	<b>2</b>
<b>SUMME SWS 1.-4. Semester</b>		<b>103</b>

SWS=Semesterwochenstunden;  
1 SWS entspricht 14 Lehrveranstaltungsstunden (LVS);  
1 LVS entspricht 45 Minuten Unterricht

**Anlage 4 zur  
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

<b>Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt mit Angabe der SWS</b>		
		<b>Summe SWS</b>
1. Semester	<a href="#">M1.1 Ärztliche Basisfertigkeiten und Grundkenntnisse</a>	8
	<a href="#">M1.2 Grundlagen der Krankheitslehre und Diagnostik</a>	13
	<a href="#">M1.3 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung und Strahlenschutz</a>	3
	<a href="#">M1.4 Gesundheitssystem und Gesundheitsgefahren</a>	3
	Zwischensumme	27
2. Semester	<a href="#">M2.1 Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie</a>	8
	<a href="#">M2.2 Grundlagen von Infektion und Abwehr</a>	7
	<a href="#">M2.3 Operative Medizin und perioperatives Management</a>	3
	<a href="#">M2.4 Methodische Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin</a>	3
	Zwischensumme	21
3. Semester	<a href="#">M3.1 Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge</a>	9
	<a href="#">M3.2 Erkrankungen der Niere und des Urogenitalsystems</a>	5
	<a href="#">M3.3 Erkrankungen des Blutes, des Knochenmarks und Grundlagen der Tumorerkrankungen</a>	7
	Zwischensumme	21
4. Semester	<a href="#">M4.1 Erkrankungen der Haut, Systemerkrankungen und Immunologische Erkrankungen</a>	4
	<a href="#">M4.2 Erkrankungen der Bewegungsorgane einschließlich rheumatischer Erkrankungen und Trauma</a>	6
	<a href="#">M4.3 Erkrankungen der Verdauungsorgane, des endokrinen Systems und des Stoffwechsels</a>	8
	<a href="#">M4.4 Erkrankungen der Augen, des Hals-Nasen-Ohrenbereichs, des Mundes und der Zähne</a>	6
	Zwischensumme	24
5. Semester	<a href="#">M5.1 Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche</a>	16
	<a href="#">M5.2 Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters</a>	6
	<a href="#">M5.3 Erkrankungen der Fortpflanzungsorgane mit Physiologie und Pathologie der Geburt und des Neugeborenenalters</a>	6
	Zwischensumme	28
6. Semester	<a href="#">M6.1 Operative Medizin</a>	8
	<a href="#">M6.2 Notfall- und Intensivbehandlung</a>	4
	<a href="#">M6.3 Konservative Medizin</a>	8
	Zwischensumme	20
1.-6. Semester	Blockpraktika werden in den Semesterferien absolviert nach dem 3. Semester: 1 Woche Innere Medizin nach dem 4. Semester: 1 Woche Chirurgie nach dem 5. Semester: 2 Wochen Allgemeinmedizin und je 1 Woche Gynäkologie und Pädiatrie	11
	Klinisches Wahlfach	2
<b>SUMME LVS 1.-6. Semester</b>		<b>154</b>
7.-8. Semester	<b>Praktisches Jahr</b>	

SWS = Semesterwochenstunden;  
1 SWS entspricht 14 Lehrveranstaltungsstunden (LVS);  
1 LVS entspricht 45 Minuten Unterricht

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 25.02.2013 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 21.03.2013 die Neufassung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 8 Abs. 2 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S.202), und §§ 3 Abs. 6 Satz 7, Abs. 8 Satz 4, 10 Abs. 7 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) vom 21.05.2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2011 (Nds.GVBl. S.119)).

Die Neufassung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin wird nachfolgend bekanntgemacht:

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH)  
zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss  
Staatsexamender Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren der Universität Göttingen für die Vergabe der Studienplätze (AdH-Verfahren), die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 6 Abs. 4 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) durch die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität Göttingen) im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen zu vergeben sind.

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur die Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die im Rahmen einer Vorauswahl nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) hierfür ausgewählt wurden und die sich gemäß § 3 Vergabeverordnung-Stiftung in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben haben, die Universität Göttingen in erster Ortspräferenz genannt haben und gemäß §§ 2 und 4 Vergabeverordnung-Stiftung zu beteiligen sind.

(3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Auswahlgespräche und der Auswahlentscheidung übernimmt die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) im Auftrage der Universität Göttingen die Durchführung des Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Auswahlgespräche wählt die Stiftung im Auftrag der Universität Göttingen aus den nach der Vergabeordnung zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 genannten Kriterien aus (Vorauswahl).

## **II. Auswahlverfahren**

### **§ 2 Bestandteile des Auswahlverfahrens**

Das hochschuleigene Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl, einem Auswahlgespräch und einer Auswahlentscheidung.

### **§ 3 Durchführung der Vorauswahl**

(1) Die Stiftung trifft im Auftrag der Hochschule nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den eingegangenen Bewerbungen unter Beachtung des § 10 Abs. 6 Satz 5 der Vergabeordnung Stiftung eine Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch.

(2) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Vorauswahl auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (im Folgenden: Durchschnittsnote) und der besonderen Eignung (Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf) begrenzt auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem

Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Die Vorauswahl wird anhand der Rangliste der Vorauswahlnote getroffen; die Vorauswahlnote ist die von der Stiftung ermittelte Durchschnittsnote, im Falle des Nachweises einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf die gegebenenfalls verbesserte Durchschnittsnote. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote verbessert sich um den Wert 0,3 bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf, wenn die Berufsausbildung zusätzlich zu einer anderweitig erworbenen Hochschulzugangsberechtigung absolviert wurde und die Berufsausbildung sowie die berufliche Tätigkeit hierin nicht selbst die Hochschulzugangsberechtigung begründet oder mitbegründet. <sup>4</sup>Die Durchschnittsnote kann sich insgesamt höchstens um den Wert 0,3 verbessern. <sup>5</sup>Die fachlich einschlägigen Berufe im Sinne des Satzes 1 sind abschließend in der Anlage 1 aufgezählt; es können nur Berufsausbildungen berücksichtigt werden, deren Abschluss innerhalb der in § 3 Vergabeverordnung-Stiftung genannten Fristen gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung nachgewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen Eignung sowie die Hochschulzugangsberechtigung sind durch Übersendung geeigneter Unterlagen zu führen; die Unterlagen sind in beglaubigter Kopie für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli schriftlich bei der Stiftung einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind auf Verlangen bei der Einschreibung im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Die Kopien der Unterlagen werden spätestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

#### **§ 4 Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung**

Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist zu treffen nach der Durchschnittsnote gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 der Vergabeverordnung Stiftung in Kombination mit dem Ergebnis in einem Auswahlgespräch.



## § 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche im Rahmen des AdH wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wenigstens eine „Kommission für das Auswahlverfahren Medizin“ (im Folgenden: Auswahlkommission) gebildet.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören mindestens sechs Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>2</sup>Wenigstens drei der Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Eine Person kann mehreren Auswahlkommissionen angehören. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>7</sup>Eine Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgabe der Auswahlkommission sind die Durchführung der Auswahlgespräche (§ 6) und die Erstellung eines Vorschlags für die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber (§ 7).

(4) <sup>1</sup>Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu gleichen Teilen den Auswahlkommissionen zugeordnet. <sup>2</sup>Die Auswahlkommissionen führen den Verfahrensabschnitt Auswahlgespräch (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) jeweils für die ihnen zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber durch. <sup>3</sup>Die abschließende Entscheidung über den Vorschlag wird in einer gemeinsamen Sitzung aller Auswahlkommissionen durchgeführt, wobei jede Auswahlkommission vertreten sein muss und wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Professorengruppe angehören muss.

(5) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens:

a) Die Auswahlgespräche werden in dem von der Stiftung vorgegebenen Zeitraum (in der Regel im Februar und März sowie August und September eines Jahres) von den Auswahlkommissionen mit den ihnen zugeordneten Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin/der Bewerber von der Stiftung als Bewerberin/Bewerber für das Auswahlgespräch vorausgewählt wurde. Die Zuordnung der Bewerberinnen oder Bewerber zu einer Auswahlkommission erfolgt durch Los. Die Auswahlgespräche werden als nichtöffentliche Gespräche durchgeführt.

b) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität Göttingen spätestens eine Woche vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt per E-Mail. Hierzu ist im AdH-Antrag eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben; verantwortlich für die Richtigkeit und Nutzbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse ist ausschließlich die Bewerberin oder der Bewerber. Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss durch die Bewerberin oder den Bewerber innerhalb der in der Ladung angegebenen Frist per E-Mail bestätigt werden. Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus und die oder der bislang nicht berücksichtigte Rangnächste wird zum Auswahlgespräch geladen; auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung hinzuweisen.

c) Das Auswahlgespräch setzt sich aus einem strukturierten Interview mit einer Dauer von mindestens zehn Minuten und aus vier Kurzgesprächen (Multiple Mini-Interviews) mit einer Dauer von jeweils mindestens fünf Minuten zusammen.

d) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, wovon wenigstens ein Mitglied der Professorengruppe angehören muss, ein strukturiertes Interview. Ein Mitglied soll Arzt sein. Die strukturierten Interviews

werden von jedem teilnehmenden Mitglied der Auswahlkommission anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet, deren Grundzüge und Bewertungsmaßstab sich aus Anlage 3 ergeben. Das Ergebnis des strukturierten Interviews einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 10 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

e) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen vier Kurzgespräche mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit jeweils mindestens einem Mitglied der Auswahlkommission. Die Ergebnisse der Kurzgespräche werden anhand einer von der Auswahlkommission vorgegebenen Punkteskala bewertet (Anlage 4). Die Ergebnisse der einzelnen Kurzgespräche einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließen mit jeweils maximal 5 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

f) Die wesentlichen Inhalte und die Beurteilung des strukturierten Interviews und der Kurzgespräche werden in einem Beurteilungsbogen zusammengefasst, der von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Beurteilungsbogen müssen Tag und Ort des strukturierten Interviews bzw. Kurzgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Dauer und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren zu diesem Semester ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Treffen in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber und ein Kommissionsmitglied aufeinander, bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend machen. <sup>2</sup>In diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

## **§ 7 Auswahlentscheidung**

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grund der Durchschnittsnote und dem Ergebnis im Auswahlgespräch in eine Rangfolge gebracht, die folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Für die Durchschnittsnote werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gemäß der Anlage 2 gutgeschrieben (maximal 31 Punkte).
- b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden maximal 30 Punkte gutgeschrieben.
- c) Die Punkte nach Buchstaben a) und b) werden addiert.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen auf Grundlage des Vorschlags der gemeinsamen Sitzung der Auswahlkommissionen. <sup>2</sup>Die Rangliste wird der Stiftung übermittelt.

(3) Besteht nach der Erstellung einer Rangliste Ranggleichheit, gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 4 Satz 3 Vergabeverordnung-Stiftung.

### **§ 8 Mitteilung der Entscheidung**

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Universität von der Stiftung erstellt und versendet.

### **§ 9 Nachrückverfahren; Losverfahren**

(1) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerbungszeitraum für das Losverfahren gemäß § 10 Abs. 12 Vergabeverordnung-Stiftung beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Beginn der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV) zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2011 (Amtliche Mitteilungen 18/2011 S. 1588) außer Kraft.

## **Anlage 1**

### **zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2**

#### **Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Ordnung für den Studiengang Medizin**

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Ordnung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
  - Altenpfleger/in
  - Hebamme/Entbindungspfleger
  - Medizinische/r Fachangestellte/r
  - Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
  - Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
  - Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
  - Physiotherapeut/in
  - Logopäde/in
  - Ergotherapeut/in
  - Operations-technische/r Assistent/in
  - Rettungsassistent/in
-

**Anlage 2**  
**zu § 7 Abs. 1**

**Umrechnung der Durchschnittsnote entsprechend § 7 Absatz 1 Buchstabe a) in Punkte**

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
bis einschließlich 1,0	31
bis einschließlich 1,1	30
bis einschließlich 1,2	29
bis einschließlich 1,3	28
bis einschließlich 1,4	27
bis einschließlich 1,5	26
bis einschließlich 1,6	25
bis einschließlich 1,7	24
bis einschließlich 1,8	23
bis einschließlich 1,9	22
bis einschließlich 2,0	21
bis einschließlich 2,1	20
bis einschließlich 2,2	19
bis einschließlich 2,3	18
bis einschließlich 2,4	17
bis einschließlich 2,5	16
bis einschließlich 2,6	15
bis einschließlich 2,7	14
bis einschließlich 2,8	13
bis einschließlich 2,9	12
bis einschließlich 3,0	11
bis einschließlich 3,1	10
bis einschließlich 3,2	9
bis einschließlich 3,3	8
bis einschließlich 3,4	7
bis einschließlich 3,5	6
bis einschließlich 3,6	5
bis einschließlich 3,7	4
bis einschließlich 3,8	3
bis einschließlich 3,9	2
bis einschließlich 4,0	1

**Anlage 3**

**zu § 6 Abs. 1 Buchstabe d)**

**Bewertungskriterien strukturierte Interviews**

Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem strukturierten Interview werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Für die besondere persönliche Motivation und Neigungen sowie sonstige studienrelevante individuelle Besonderheiten, Kenntnisse über das Medizinstudium und eine realistische Tätigkeitseinschätzung über den Arztberuf werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Eine besondere Eignung ist

in hervorragender Weise gegeben	10 Punkte
	9 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	8 Punkte
	7 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	6 Punkte
	5 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
	3 Punkte
gegeben	2 Punkte
	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte



**Anlage 4****zu § 6 Abs. 1 Buchstabe e)****Bewertungskriterien Kurzgespräche**

Je nach Feststellung der besonderen psychosozialen Kompetenzen in den Kurzgesprächen werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 5 Punkte pro Kurzgespräch):

Eine besondere psychosoziale Kompetenz ist

in hervorragender Weise gegeben	5 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	3 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	2 Punkte
gegeben	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte

Die Feststellung der psychosozialen Kompetenzen erfolgt je nach Themenschwerpunkt des jeweiligen Kurzgesprächs anhand folgender Kriterien:

Kommunikative Kompetenz

Soziale Kompetenz

Situatives Handeln

Stresstoleranz

Spontanität, Kreativität

Ambiguitätstoleranz

Empathie.

---

**Medizinische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 25.02.2013 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 21.03.2013 die Neufassung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 8 Abs. 2 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S.202), und §§ 3 Abs. 6 Satz 7, Abs. 8 Satz 4, 10 Abs. 7 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) vom 21.05.2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2011 (Nds. GVBl. S.119)).

Die Neufassung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Zahnmedizin wird nachfolgend bekanntgemacht:

**Ordnung****über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen der Georg-August-Universität Göttingen****I. Anwendungsbereich****§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren der Universität Göttingen für die Vergabe der Studienplätze (AdH-Verfahren), die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 6 Abs. 4 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) durch die Georg-

August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität Göttingen) im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen zu vergeben sind.

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur die Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die im Rahmen einer Vorauswahl nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) hierfür ausgewählt wurden und die sich gemäß § 3 Vergabeverordnung-Stiftung in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben haben, die Universität Göttingen in erster Ortspräferenz genannt haben und gemäß §§ 2 und 4 Vergabeverordnung-Stiftung zu beteiligen sind.

(3) Mit Ausnahme der Auswahlgespräche und der Auswahlentscheidung übernimmt die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) im Auftrag der Universität Göttingen die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Auswahlgespräche wählt die Stiftung im Auftrag der Universität Göttingen aus den nach der Vergabeordnung zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 genannten Kriterien aus (Vorauswahl).

## **II. Auswahlverfahren**

### **§ 2 Bestandteile des Auswahlverfahrens**

Das hochschuleigene Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl, einem Auswahlgespräch und einer Auswahlentscheidung.

### **§ 3 Durchführung der Vorauswahl**

(1) Die Stiftung trifft im Auftrag der Hochschule nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den eingegangenen Bewerbungen unter Beachtung des § 10 Abs. 6 Satz 5 der Vergabeordnung Stiftung eine Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch.

(2) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Vorauswahl auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (im Folgenden: Durchschnittsnote) und der besonderen Eignung (Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf) begrenzt auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Die Vorauswahl wird anhand der Rangliste der Vorauswahlnote getroffen; die Vorauswahlnote ist die von der Stiftung ermittelte Durchschnittsnote, im Falle des Nachweises einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf die gegebenenfalls verbesserte Durchschnittsnote. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote verbessert sich um den Wert 0,3 bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf, wenn die Berufsausbildung zusätzlich zu einer anderweitig erworbenen Hochschulzugangsberechtigung absolviert wurde und die Berufsausbildung sowie eine darauf basierende berufliche Tätigkeit nicht selbst die Hochschulzugangsberechtigung begründet oder mitbegründet. <sup>4</sup>Die Durchschnittsnote kann sich insgesamt höchstens um den Wert 0,3 verbessern. <sup>5</sup>Die fachlich einschlägigen Berufe im Sinne des Satzes 1 sind abschließend in der Anlage 1 aufgezählt; es können nur Berufsausbildungen berücksichtigt werden, deren Abschluss innerhalb der in § 3 Vergabeverordnung-Stiftung genannten Fristen gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung nachgewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen Eignung sowie die Hochschulzugangsberechtigung sind durch Übersendung geeigneter Unterlagen zu führen; die Unterlagen sind in beglaubigter Kopie für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli schriftlich bei der Stiftung einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind auf Verlangen bei der Einschreibung im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Die Kopien der Unterlagen werden spätestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

## **§ 4 Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung**

Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist zu treffen nach der Durchschnittsnote gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 der Vergabeverordnung Stiftung in Kombination mit dem Ergebnis in einem Auswahlgespräch.

## **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche im Rahmen des AdH wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wenigstens eine „Kommission für das Auswahlverfahren Zahnmedizin“ (im Folgenden: Auswahlkommission) gebildet.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören mindestens sechs Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>2</sup>Wenigstens drei der Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Eine Person kann mehreren Auswahlkommissionen angehören. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>7</sup>Eine Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgabe der Auswahlkommission sind die Durchführung der Auswahlgespräche (§ 6) und die Erstellung eines Vorschlags für die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber (§ 7).

(4) <sup>1</sup>Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu gleichen Teilen den Auswahlkommissionen zugeordnet. <sup>2</sup>Die Auswahlkommissionen führen den Verfahrensabschnitt Auswahlgespräch (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) jeweils für die ihnen zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber durch. <sup>3</sup>Die abschließende Entscheidung über den Vorschlag wird in einer gemeinsamen Sitzung aller Auswahlkommissionen durchgeführt, wobei jede Auswahlkommission vertreten sein muss und wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Professorengruppe angehören muss.

(5) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens:

a) Die Auswahlgespräche werden in dem von der Stiftung vorgegebenen Zeitraum (in der Regel im Februar und März sowie August und September eines Jahres) von den Auswahlkommissionen mit den ihnen zugeordneten Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin / der Bewerber von der Stiftung als Bewerberin / Bewerber für das Auswahlgespräch vorausgewählt wurde. Die Zuordnung der Bewerberinnen oder Bewerber zu einer Auswahlkommission erfolgt durch Los. Die Auswahlgespräche werden als nichtöffentliche Gespräche durchgeführt.

b) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität Göttingen spätestens eine Woche vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt per E-Mail. Hierzu ist im AdH-Antrag eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben; verantwortlich für die Richtigkeit und Nutzbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse ist ausschließlich die Bewerberin oder der Bewerber. Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss durch die Bewerberin oder den Bewerber innerhalb der in der Ladung angegebenen Frist per E-Mail bestätigt werden. Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus und die oder der bislang nicht berücksichtigte Rangnächste wird zum Auswahlgespräch geladen; auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung hinzuweisen.

c) Das Auswahlgespräch setzt sich aus einem strukturierten Interview mit einer Dauer von mindestens zehn Minuten und aus zwei Kurzgesprächen (Multiple Mini-Interviews) mit einer Dauer von jeweils mindestens fünf Minuten sowie einem Fertigkeitstest zusammen.

d) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, wovon wenigstens ein Mitglied der Professorengruppe angehören muss, ein strukturiertes Interview. Ein Mitglied soll Zahnarzt sein. Die strukturierten

Interviews werden von jedem teilnehmenden Mitglied der Auswahlkommission anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet, deren Grundzüge und Bewertungsmaßstab sich aus Anlage 3 ergeben. Das Ergebnis des strukturierten Interviews einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 10 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

e) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen zwei Kurzgespräche mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit jeweils mindestens einem Mitglied der Auswahlkommission. Die Ergebnisse der Kurzgespräche werden anhand einer von der Auswahlkommission vorgegebenen Punkteskala bewertet (Anlage 4). Die Ergebnisse der einzelnen Kurzgespräche einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließen mit jeweils maximal 6 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

f) Der Fertigkeitstest ist eine Arbeitsprobe, bei der mit Hilfe einer Zange Drähte nach einer Vorlage gebogen werden müssen. Das Arbeitsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als zwei Stunden. Der Test wird unter Aufsicht durchgeführt. Für den Fertigkeitstest wird nach Abschluss des Tests jeder von den Bewerberinnen und Bewerbern gebogene Draht von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission anhand eines Bewertungsbogens auf Deckungsgleichheit mit der Vorlage, Qualität der Biegung und Planheit des Aufliegens bewertet. Das Ergebnis des Fertigkeitstests wird anhand einer Punkteskala bewertet (Anlage 5). Das Ergebnis des Fertigkeitstests einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 8 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

g) Die wesentlichen Inhalte und die Beurteilung des strukturierten Interviews und der Kurzgespräche sowie des Fertigkeitstests werden in einem Beurteilungsbogen zusammengefasst, der von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Beurteilungsbogen müssen Tag und Ort des strukturierten Interviews bzw. Kurzgesprächs bzw. Fertigkeitstests, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Dauer und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren zu diesem Semester ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Treffen in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber und ein Kommissionsmitglied aufeinander, bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend machen. <sup>2</sup>In diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

## **§ 7 Auswahlentscheidung**

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grund der Durchschnittsnote und dem Ergebnis im Auswahlgespräch in eine Rangfolge gebracht, die folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Für die Durchschnittsnote werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gemäß der Anlage 2 gutgeschrieben (maximal 31 Punkte).
- b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden maximal 30 Punkte gutgeschrieben.
- c) Die Punkte nach Buchstaben a) und b) werden addiert.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen auf Grundlage des Vorschlags der gemeinsamen Sitzung der Auswahlkommissionen. <sup>2</sup>Die Rangliste wird der Stiftung übermittelt.

(3) Besteht nach der Erstellung einer Rangliste Ranggleichheit, gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 4 Satz 3 Vergabeverordnung-Stiftung.

## **§ 8 Mitteilung der Entscheidung**

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Universität von der Stiftung erstellt und versendet.



## **§ 9 Nachrückverfahren; Losverfahren**

(1) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerbungszeitraum für das Losverfahren gemäß § 10 Abs. 12 Vergabeverordnung-Stiftung beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll und endet mit dem Beginn der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV) zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2011 (Amtliche Mitteilungen 18/2011 S. 1593) außer Kraft.

## **Anlage 1**

### **zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2**

#### **Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Ordnung für den Studiengang Zahnmedizin**

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Ordnung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

- Zahntechniker/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahnarthelfer/in
- Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in
- Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in Dentalhygieniker/in

**Anlage 2**  
**zu § 7 Abs. 1**

**Umrechnung der Durchschnittsnote entsprechend § 7 Absatz 1 Buchstabe a) in Punkte**

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
bis einschließlich 1,0	31
bis einschließlich 1,1	30
bis einschließlich 1,2	29
bis einschließlich 1,3	28
bis einschließlich 1,4	27
bis einschließlich 1,5	26
bis einschließlich 1,6	25
bis einschließlich 1,7	24
bis einschließlich 1,8	23
bis einschließlich 1,9	22
bis einschließlich 2,0	21
bis einschließlich 2,1	20
bis einschließlich 2,2	19
bis einschließlich 2,3	18
bis einschließlich 2,4	17
bis einschließlich 2,5	16
bis einschließlich 2,6	15
bis einschließlich 2,7	14
bis einschließlich 2,8	13
bis einschließlich 2,9	12
bis einschließlich 3,0	11
bis einschließlich 3,1	10
bis einschließlich 3,2	9
bis einschließlich 3,3	8
bis einschließlich 3,4	7
bis einschließlich 3,5	6
bis einschließlich 3,6	5
bis einschließlich 3,7	4
bis einschließlich 3,8	3
bis einschließlich 3,9	2
bis einschließlich 4,0	1

**Anlage 3****zu § 6 Abs. 1 Buchstabe d)****Bewertungskriterien strukturierte Interviews**

Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem strukturierten Interview werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Für die besondere persönliche Motivation und Neigungen sowie sonstige studienrelevante individuelle Besonderheiten, Kenntnisse über das Zahnmedizinstudium und eine realistische Tätigkeitseinschätzung über den Zahnarztberuf werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Eine besondere Eignung ist

in hervorragender Weise gegeben	10 Punkte
	9 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	8 Punkte
	7 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	6 Punkte
	5 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
	3 Punkte
gegeben	2 Punkte
	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte

**Anlage 4****zu § 6 Abs. 1 Buchstabe e)****Bewertungskriterien Kurzgespräche**

Je nach Feststellung der besonderen psychosozialen Kompetenzen in den Kurzgesprächen werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 6 Punkte pro Kurzgespräch):

Eine besondere psychosoziale Kompetenz ist

in hervorragender Weise gegeben	6 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	5 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	3 Punkte
in unterdurchschnittlicher Weise gegeben	2 Punkte
kaum gegeben	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte

Die Feststellung der psychosozialen Kompetenzen erfolgt je nach Themenschwerpunkt des jeweiligen Kurzgesprächs anhand folgender Kriterien:

Kommunikative Kompetenz

Soziale Kompetenz

Situatives Handeln

Stresstoleranz

Spontanität, Kreativität

Ambiguitätstoleranz

Empathie.

**Anlage 5****zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f)****Bewertungskriterien Fertigkeitstest (maximal 8 Punkte):**

Der Fertigkeitstest besteht aus drei Aufgabenbereichen, in denen jeweils Bewertungspunkte erzielt werden können:

**a. Planparallel**

sehr gut	8 Bewertungspunkte
gut	6 Bewertungspunkte
mehrere kleine Fehler	4 Bewertungspunkte
größere Fehler	2 Bewertungspunkte
schlecht	0 Bewertungspunkte

**b. Krümmungen**

sehr gut	8 Bewertungspunkte
gut	6 Bewertungspunkte
mehrere kleine Fehler	4 Bewertungspunkte
größere Fehler	2 Bewertungspunkte
schlecht	0 Bewertungspunkte

**c. Knicke**

sehr gut	8 Bewertungspunkte
gut	6 Bewertungspunkte
mehrere kleine Fehler	4 Bewertungspunkte
größere Fehler	2 Bewertungspunkte
schlecht	0 Bewertungspunkte

Die in den drei Aufgabenbereichen erzielten Bewertungspunkte werden addiert. Für den gesamten Fertigkeitstest werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

22 - 24 Bewertungspunkte	→ 8 Punkte
19 - 21 Bewertungspunkte	→ 7 Punkte
16 - 18 Bewertungspunkte	→ 6 Punkte
13 - 15 Bewertungspunkte	→ 5 Punkte
10 - 12 Bewertungspunkte	→ 4 Punkte
7 - 8 Bewertungspunkte	→ 3 Punkte
5 - 6 Bewertungspunkte	→ 2 Punkte
3 - 4 Bewertungspunkte	→ 1 Punkt
0 - 2 Bewertungspunkte	→ 0 Punkte

---

**Gemeinsame Einrichtungen:**

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass das Simulationswissenschaftliche Zentrum (SWZ) Clausthal/Göttingen auf Grund der Vereinbarung vom 10.12.2012 als gemeinsame Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen und der TU Clausthal gemäß § 36 a NHG errichtet wird.

---

**Gemeinsame Einrichtungen:**

Folgende Satzung des „Simulationswissenschaftlichen Zentrums (SWZ) Clausthal/Göttingen“ wurde vom Senat der TU Clausthal am 07.12.2010, dem Präsidium der TU Clausthal am 25.11.2010, dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.05.2011 und dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2011 verabschiedet. (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung „Simulationswissenschaftliches Zentrum“ vom 10.12.2012; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung „Simulationswissenschaftliches Zentrum“ vom 10.12.2012).

**Satzung****des Simulationswissenschaftlichen Zentrums (SWZ)****Clausthal/Göttingen****§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das interdisziplinäre „Simulationswissenschaftliche Zentrum Clausthal/Göttingen“ (SWZ) ist eine nichtrechtsfähige, gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Clausthal (TU Clausthal) und der Georg-August-Universität Göttingen (Universität Göttingen) im Sinne von § 36 a NHG. Die vorliegende Satzung ergänzt die Bestimmungen der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung „Simulationswissenschaftliches Zentrum“ vom 10.12.2012.



(2) Das SWZ dient dem Zweck, im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit die universitätsübergreifenden Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Simulationswissenschaft zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. Hierbei stehen Methoden der Mathematik und Informatik und insbesondere algorithmische Entwicklungen im Vordergrund.

(3) Federführende Einrichtung auf Seiten der TU Clausthal ist die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau, auf Seiten der Universität Göttingen die Fakultät für Mathematik und Informatik.

(4) Die Organe des SWZ sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Zentrumsversammlung und
- c) der externe wissenschaftliche Beirat des SWZ.

## **§ 2 Ziele**

Das SWZ strebt folgende, übergeordnete Ziele im Bereich der Simulationswissenschaften an:

1. Etablierung einer hochschulübergreifenden Kooperation zwischen den Partneruniversitäten durch die Vernetzung von Arbeitsgruppen im Rahmen gemeinsamer Forschungsprojekte, insbesondere durch die Durchführung von gemeinsamen Workshops und Seminaren,
2. stärkere Verankerung des Themas Simulation an den Partneruniversitäten durch Einführung neuer Studiengänge und verstärkte Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich,

3. Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Arbeitsgruppen durch Veröffentlichungen und Veranstaltung von Tagungen,

4. Verstärkung der wissenschaftlichen Arbeiten durch Einwerbung von drittmittelgeförderten anspruchsvollen Forschungsverbänden und Industriekooperationen.

### **§ 3 Mitglieder, Angehörige**

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des SWZ werden durch Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bedarf, aufgenommen.

(2) Zu Mitgliedern des Zentrums können die auf dem Gebiet der Simulationswissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und, soweit für die Aufgabenerfüllung erforderlich, sonstige Beschäftigte bestellt werden, die Mitglieder einer der Partneruniversitäten im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind. Zu Angehörigen können emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere aus Industrie und Verbänden, die sich an der Erfüllung der Aufgaben beteiligen oder in den Projekten des SWZ tätig sind, ohne Mitglied im Sinne des Satzes 1 zu sein, bestellt werden. Die Bestellung bedarf im Falle von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Göttingen der Zustimmung durch die Fakultät.

(3) Die Mitglieder des SWZ haben Stimmrecht. Angehörige sind beratend tätig.

(4) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben durch feststellenden Beschluss des Vorstands oder bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an einer der Partneruniversitäten. Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschließen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### **§ 4 Zentrumsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder und Angehörigen des SWZ tagen in der Regel einmal im Jahr. <sup>2</sup>Eine Zentrumsversammlung wird ferner auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stimmrecht besteht insbesondere zu der Arbeit des Vorstandes. <sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Zentrumsversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab.

(4) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung im Namen des Vorstands einberufen und geleitet. <sup>2</sup>An den Sitzungen der Zentrumsversammlung nehmen die Angehörigen beratend teil.

## § 5 Vorstand

(1) Die Leitung des SWZ obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern, darunter vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, wobei jeweils die Hälfte der Mitglieder einer Statusgruppe Mitglieder der TU Clausthal und der Universität Göttingen sein müssen. Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Die drei Mitglieder einer Partneruniversität werden von den jeweiligen Statusgruppenmitgliedern der Zentrumsmitglieder dieser Partneruniversität aus ihren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Vorstands wird abgewählt, indem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Statusgruppenmitglieder der Zentrumsmitglieder der jeweiligen Partneruniversität eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gewählt wird. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April. <sup>4</sup>Wiederwahlen sind zulässig. <sup>5</sup>Ist ein Mitglied des SWZ Mitglied beider Partneruniversitäten, muss es vor Beginn des Wahlvorgangs festlegen, für welche der Partneruniversitäten es sein Wahlrecht ausüben wird; das Wahlrecht kann während der Amtszeit eines Vorstands nur für eine Partneruniversität ausgeübt werden. <sup>6</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Zentrumsversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Statusgruppenmitglieder der Partneruniversität, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>7</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die neu gewählten Vorstandsmitglieder wählen im Anschluss an ihre eigene Wahl aus ihren Reihen eine geschäftsführende Leitung (Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender) sowie deren oder dessen Stellvertretung, wobei sie die Wahl bereits vor Beginn ihrer eigenen Amtszeit durchführen können; die amtierenden Vorstandsmitglieder und die amtierende geschäftsführende Leitung nehmen an der Sitzung der neu gewählten Vorstandsmitglieder nicht teil. <sup>2</sup>Die oder der Vorstandsvorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertretung werden abgewählt, indem die Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. <sup>3</sup>Scheidet die oder der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, so beruft deren oder dessen Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. <sup>5</sup>Der Vorsitz und die

Stellvertretung wechseln turnusmäßig zwischen den Partneruniversitäten. <sup>6</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung; dies gilt nicht in den Fällen der Absätze 2 und 3. <sup>3</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand des SWZ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Durchführung des Antrags- und Begutachtungsverfahrens und die Entscheidung über die Aufnahme und Verlängerung von Projekten gemäß § 8;
- b) die Abgabe einer Stellungnahme zu Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung gegenüber den beteiligten Senaten und Präsidien;
- c) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände des Zentrums, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- d) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des SWZ;
- e) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

<sup>3</sup>Beschlüsse nach Buchstabe d) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Vorstand.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

Zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des SWZ und zur Beratung der Leitung der Partneruniversitäten wird ein externer wissenschaftlicher Beirat bestellt; das Nähere ist in der Vereinbarung über die Errichtung des SWZ geregelt.

## **§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Sitzungen können ganz oder zum Teil im Wege der Bild- und/ oder Tonübertragung durchgeführt werden; zu den Anwesenden zählen auch die Mitglieder, die unter Verwendung elektronischer Dienste teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Satzung, den Satzungen der Partneruniversitäten oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. <sup>2</sup>Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. <sup>3</sup>Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied, das für diesen Beschluss stimmberechtigt ist, ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. <sup>4</sup>Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb einer Sitzung beschlossen wurde. <sup>5</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzung der Zentrumsversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Zentrumsversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Zentrumsversammlung wenigstens zehn vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zehn vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands und des Beirats mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, im Falle des Vorstands von mindestens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eines Organs eingeladen, ist dieses ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung der weiteren Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist; die Ladungsfrist kann angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Sitzungen der Zentrumsversammlung sind hochschulöffentlich, die der anderen Organe sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, den Satzungen der Partneruniversitäten oder dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. <sup>6</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SWZ, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(5) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der jeweils geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufnahme von Projekten**

(1) Über die Aufnahme von Projekten entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Förderung können von allen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Partneruniversitäten, die auf dem Gebiet der Simulationswissenschaften und ihren Anwendungen lehren und forschen, gestellt werden. Die Anträge müssen der Ausrichtung

und den allgemeinen Zielsetzungen des SWZ gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 entsprechen, qualitativ hochwertig sein und gemessen am Finanzrahmen des SWZ finanzierbar scheinen.

<sup>3</sup>Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Antragsrunde statt, bei der neue Anträge und Verlängerungsanträge gestellt und präsentiert werden. Die Präsentationen sind nicht-öffentlich und finden gegenüber dem Vorstand statt. Der Beirat wird über eingegangene Anträge informiert. Anträge, die den Anforderungen gemäß Absatz 2 entsprechen, werden an in der Regel zwei externe Gutachter weitergeleitet. Die Entscheidung darüber, welche Anträge begutachtet werden, und über die Auswahl der Gutachter sind vom Vorstand einstimmig zu treffen.

(4) Die Gutachten enthalten insbesondere Aussagen dazu, ob die wissenschaftliche Qualität des beantragten Projekts den Standards der wissenschaftlichen Praxis entspricht und die Antragstellerin oder der Antragsteller in ausreichendem Umfang wissenschaftlich für die Durchführung des Projekts geeignet und ausgewiesen ist, sowie eine Einschätzung zum Finanzierungskonzept.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand trifft seine abschließende Entscheidung auf der Grundlage der Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit. <sup>2</sup>Im Falle der Förderung entscheidet der Vorstand zugleich über die Aufnahme der Mitglieder und Angehörigen dieses Projekts. <sup>3</sup>Der Vorstand informiert den Beirat über seine abschließende Entscheidung.

(6) <sup>1</sup>Die Förderung durch das SWZ soll im Regelfall den Umfang der in das Projekt eingebrachten Stellen aus Landesmitteln oder Drittmitteln nicht übersteigen. <sup>2</sup>Sie dient als Anschubfinanzierung zur Etablierung von nachhaltigen, koordinierten Forschungsprogrammen (z.B. Sonderforschungsbereichen, Schwerpunktprogrammen, EU Projekten); bei der Antragstellung sind entsprechende Planungen im Sinne einer Zielvereinbarung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Förderung wird zunächst für zwei Jahre bewilligt. <sup>4</sup>Bei positiver Begutachtung, kann die Förderung um weitere zwei Jahre verlängert werden. <sup>5</sup>Die Inhaberinnen oder Inhaber von Landesstellen oder Drittmittelstellen, die im Rahmen von Projekten am SWZ tätig sind, bleiben Mitglieder der jeweiligen Partneruniversität.



## **§ 9 Geschäftsstelle**

Die TU Clausthal nimmt grundsätzlich die Verwaltungs- und Serviceaufgaben der Geschäftsstelle des SWZ wahr. Die Geschäftsstelle wird am Standort des SWZ an der TU Clausthal eingerichtet.

## **§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung**

(1) Die vorstehende Satzung wird in dem Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal und in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer letzten Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bis zum 31.03.2013 führt ein Gründungsvorstand nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 der Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung „Simulationswissenschaftliches Zentrum“ die Geschäfte.

---